



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2014
(OR. en, fr)**

5232/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0366 (NLE)**

PECHE 13

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15299/13 PECHE 478 - COM(2013) 753 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der
Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den
EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern
(2014)
- Erklärungen

Die Delegationen erhalten beiliegend Erklärungen des Rates, der Kommission und der
Delegationen.

Erklärungen vom 16./17.12.2013

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION**Zum Bewirtschaftungsplan für westlichen Stöcker**

Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass eine langfristige Befischungsstrategie für den westlichen Stöckerbestand, die sich auf die Vorschläge der Interessengruppen stützt, wünschenswert ist, sofern die Bewertung dieser Vorschläge ergibt, dass sie dem Vorsorgeprinzip entsprechen und gewährleisten können, dass der Bestand möglichst bald, spätestens jedoch 2020 auf dem Niveau höchstmöglicher Dauererträge (MSY) befischt wird. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV stimmen die Kommission und der Rat darin überein, dass künftige Fangmöglichkeiten für diesen Bestand im Einklang mit einer derartigen Strategie festgelegt werden könnten, nachdem die wissenschaftlichen Beratungsgremien diese Bewertung vornehmen konnten und eventuell erforderliche Verbesserungen zur Erfüllung der obengenannten Bedingungen vorgeschlagen haben. Die Kommission wird die wissenschaftlichen Beratungsgremien im Laufe des Jahres 2014 um diese Bewertung ersuchen, wenn möglich auch im Hinblick auf die Ausarbeitung des Vorschlags betreffend die Fangmöglichkeiten für 2015. Sollten die wissenschaftlichen Beratungsgremien nicht in der Lage sein, diese Gutachten im Laufe des Jahres 2014 vorzulegen, so sind die Kommission und der Rat sich darin einig, dass eine TAC für 2015 wünschenswert ist, mit der gewährleistet wird, dass dieser Bestand auf MSY-Niveau befischt wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION**Zur Aufwandsübertragung im Falle der Durchführung nationaler technischer Maßnahmen zur selektiven Befischung von Kabeljau**

Der Rat und die Kommission bestätigen, dass einige Mitgliedstaaten bis zur Annahme von EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Regelungen für technische Maßnahmen der EU und Norwegens im Skagerrak bestimmte der vorgeschlagenen technischen Maßnahmen in ihrem innerstaatlichen Recht vorab durchgeführt haben, ohne damit den EU-Rechtsvorschriften vorzugreifen. Infolgedessen muss für ihre Fangtätigkeit im Skagerrak eine Aufwandsübertragung von der Fanggerätegruppe TR2 auf die Fanggerätegruppe TR1 erfolgen. Die Mitgliedstaaten, die diese technischen Maßnahmen auf nationaler Ebene durchführen, können diesen Aufwand im Einklang mit dem Kabeljau-Plan übertragen, wobei den voraussichtlichen Auswirkungen der technischen Maßnahmen auf den Fang pro Fangeinheit Kabeljau Rechnung zu tragen ist.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Zu den spezifischen datenbegrenzten Beständen

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesen Fällen erachten der Rat und die Kommission es als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2014 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck für wünschenswert, für die unten aufgeführten Bestände in den nächsten vier Jahren die Höhe der TAC für 2014 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Wenn sich der Eindruck vom Zustand einer dieser Bestände in diesem Zeitraum erheblich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, die Höhe der TAC zu überprüfen und zu ändern, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIhjk
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)

Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIIhjk
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Zur langfristigen Bewirtschaftung von Seezunge und Scholle in der Nordsee

Die Seezungen- und die Schollenbestände in der Nordsee bewegen sich seit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren innerhalb biologisch sicherer Grenzen. Der Plan für die langfristige Bewirtschaftung dieser Bestände ist daher nunmehr in seine zweite Phase eingetreten, die von einem Kommissionsvorschlag begleitet werden sollte, mit dem die Bestimmungen des Plans gegebenenfalls geändert werden können. Im Anschluss an die Ergebnisse der Gespräche zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission über ihre jeweiligen Zuständigkeiten hinsichtlich der Annahme der Bewirtschaftungspläne sollte daher möglichst bald ein geeigneter Vorschlag vorgelegt werden.

ERKLÄRUNG DES RATES

Zum Seezungenbestand im Golf von Biskaya

Das Ziel des Bewirtschaftungsplans für den Seezungenbestand im Golf von Biskaya (Verordnung (EG) Nr. 388/2006) ist erreicht worden. Solange es keine rechtsverbindlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Festsetzung eines Langzeitzielwerts für die fischereiliche Sterblichkeit und einer Senkungsrate für die fischereiliche Sterblichkeit gibt, begrüßt der Rat die Initiative der Interessengruppen, eine auf einer konstanten TAC beruhende Befischungsstrategie für diesen Bestand vorzuschlagen, um die Stabilität in der Fischerei zu gewährleisten und zugleich das Erreichen des MSY-Ziels bis spätestens 2020 sicherzustellen. Der Rat teilt die Auffassung, dass eine konstante TAC von 3 800 t in der Tat dem Vorsorgeprinzip entspricht und in ausreichendem Maße sicherstellt, dass der Bestand bis 2020 auf MSY-Niveau genutzt wird, sofern er bis zum Erreichen des Ziels konstant gehalten wird. Auch der Rat hält es für wünschenswert, diesen Ansatz während des für diesen Zweck erforderlichen Zeitraums beizubehalten, es sei denn, wissenschaftliche Gutachten legen nahe, dass die festgesetzte TAC nicht mehr angemessen ist, sei es aufgrund einer Verschlechterung des Zustands des Bestands oder des Unterbleibens einer analytischen Bewertung in einem bestimmten Jahr.

ERKLÄRUNG DES RATES

Zur erhöhten Selektivität für Schellfisch in der Keltischen See

Die fischereiliche Sterblichkeit des Schellfischs in der Keltischen See ist zu hoch und muss verringert werden, damit eine nachhaltige Bestandsnutzung gewährleistet ist. Der Bestand nimmt aufgrund der geringeren Fähigkeit zur Populationsaufstockung ab; daher ist eine erhebliche Kürzung der TAC erforderlich. Als Beitrag zur erforderlichen Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bedarf es außerdem einer Erhöhung der Selektivität im Hinblick auf ausgewachsene Fische. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, deren Schiffe Weißfischfischerei in der Keltischen See betreiben, auf, über die gemäß der Verordnung 737/2012 der Kommission geltenden Maßnahmen hinaus zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Fangraten von ausgewachsenem Schellfisch einzuführen wie beispielsweise die Verwendung großer Rautenmaschen im oberen Teil der Grundschleppnetze. Diese zusätzlichen Maßnahme sollten spätestens Ende Juli 2014 eingeführt sein.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zur Unterstützung wissenschaftlicher Versuche zur Durchführung der Anlandeverpflichtung

Der reformierten GFP zufolge "können die Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Einführung der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge in der jeweiligen Fischerei gemäß Artikel 15 auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte Pilotprojekte durchführen, damit alle praktikablen Methoden für die Vermeidung, Minimierung und Einstellung unerwünschter Fänge in einer Fischerei erforscht werden".

Die Kommission setzt sich für die Unterstützung von Pilotprojekten ein, mit denen die Durchführung der Anlandeverpflichtung erfolgreich vorbereitet wird, und sagt im Rahmen der begrenzten finanziellen Mittel zu, dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei derartige Projektentwürfe zur Bewertung vorzulegen, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Die Kommission würdigt die bisherigen Arbeiten in diesem Bereich und nimmt Kenntnis von den Standpunkten verschiedener Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um zusätzliche Quotenzuteilungen für laufende und neue Pilotprojekte. Des Weiteren nimmt die Kommission die Vorbehalte einiger anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Zuteilungen auf die künftigen Fangmöglichkeiten zur Kenntnis. Auf die Frage der Durchführung von Pilotprojekten bei Beständen mit einer niedrigen oder einer Null-TAC muss eingegangen werden.

Daher hält die Kommission folgende Schritte für erforderlich:

- Der Sachstand bei den laufenden Projekten sollte evaluiert werden, und die aus diesen Projekten gezogenen Lehren sollten möglichst bald weiterverbreitet werden, damit sie in künftige Projekte einfließen können. Dies sollte kein Hindernis für die Fortsetzung der laufenden Projekte darstellen.
- Neue oder zusätzliche Quotenzuteilungen sollten sich auf eindeutige Vorschläge stützen, die erforderlichenfalls dem einschlägigen wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Bewertung vorgelegt werden, damit ihre Effizienz, ihre Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit und mögliche nachteilige Folgen für die vergesellschafteten Bestände evaluiert werden können.

Die Kommission tritt dafür ein, gegebenenfalls dem STEFC rasch alle vorgeschlagenen neuen Versuche oder Ausweitungen der derzeitigen Versuche Anfang 2014 zu unterbreiten, damit sie so rasch wie möglich durchgeführt werden können.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zur Änderung des Kabeljauplans

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Einigung über die Änderung des Kabeljauplans erzielt wurde. Da diese Einigung erforderlich ist, damit die Verordnungen über Fangmöglichkeiten zum 1. Januar 2014 in Kraft sind, lehnt die Kommission es nicht ab, dass bei der Festlegung der TACs und der Fischereiaufwandsbeschränkungen für Kabeljau für das kommende Jahr der geänderte Plan herangezogen wird, doch verweist sie auf die Erklärung, die sie auf der AStV-Tagung vom 11. und auf der Ratstagung vom 18./19. Dezember 2012 abgegeben hat, in deren Folge eine Klage auf Nichtigerklärung der Änderungsverordnung eingeleitet wurde.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zur Höhe der TAC für Nordseekabeljau

Der langfristige Bewirtschaftungsplan für Kabeljau ermöglicht dem Rat, eine TAC festzusetzen, die von den Regeln des Plans für die Festsetzung der TAC abweicht, wenn dies gemäß den wissenschaftliche Gutachten zur Verwirklichung der Ziele des Plans gerechtfertigt ist. Die Kommission nimmt die Auffassung der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass die Anwendung der Kürzung der TAC um 9 % gegenüber 2013, wie im Plan vorgesehen, nicht zu einer Verminderung der Gesamtfänge, sondern vielmehr zu einem Anstieg der Rückwürfe führen würde. Daher sagt die Kommission zu, sich vom ICES in der Frage beraten zu lassen, ob eine Fortschreibung oder geringfügige Anhebung der TAC für 2014 dem Vorsorgeprinzip entsprechen würde und ob diese Optionen mit dem Erreichen einer fischereilichen Sterblichkeit beim Wert von Fmsy bis 2015 vereinbar wären.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zu Perlrochen

Die Kommission begrüßt die Fortschritte, die durch die wissenschaftliche Forschung und Projekte der Partnerschaft zwischen Wissenschaft und Industrie wie RAIE BECA, RECOAM und RAIM'OUEST in Bezug auf die Verbreitung und die Biologie des Perlrochens in den Gebieten VII und VIII erzielt wurden. Die Kommission hält die bisherigen Ergebnisse dieser Projekte fest und nimmt zur Kenntnis, dass die Ergebnisse hinsichtlich der Häufigkeit lokaler Konzentrationen oder Bestände dieser Art 2014 vorgelegt werden.

Die Kommission setzt sich dafür ein, 2014 eine von diesen Ergebnissen ausgehende Überprüfung der wissenschaftlichen Gutachten für diese Art zu ermöglichen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, in anderen Gebieten, in denen Perlrochen bekanntermaßen vorkommt, ähnliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Ausarbeitung von Maßnahmen zur regionalen oder lokalen Bewirtschaftung dieser Art zu fördern.

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND SCHWEDENS

Zur fischereilichen Sterblichkeit bei Kabeljau im Kattegat

Die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bei Kabeljau im Kattegat muss weiterhin ein vorrangiges Ziel bleiben.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden durch die Reduzierung der Rückwürfe durch Selektivitätsmaßnahmen und/oder andere Maßnahmen weiterhin gegen dieses Problem vorgehen. Dazu können die Auswahl des Fanggeräts, die Anwendung von Selektivitätsgeräten und räumliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000 und der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gehören.

ERKLÄRUNG FRANKREICHS ZUM HÖCHSTMÖGLICHEN DAUERERTRAG BEI SEEZUNGE IM GOLF VON BISKAYA

Der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zufolge soll der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für sämtliche Bestände möglichst 2015, jedoch spätestens 2020 erreicht werden.

Frankreich erinnert daran, dass die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) aufgrund der wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) festgesetzt werden. Diese Gutachten bieten verschiedene Fangszenarien und geben Auskunft über deren jeweilige Wahrscheinlichkeit, das obengenannte Ziel zu erreichen.

Frankreich weist darauf hin, dass nach Ansicht des ICES das Bewirtschaftungsziel des MSY erreicht ist, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die fischereiliche Sterblichkeit pro Fischerei unter oder bei ihrem MSY-Niveau liegt, mindestens 50 % beträgt: « *while the probability of avoiding a limit point should be less than 5%, ICES considers that a target point is reached if the associated probability of being above or below is 50%* » (Während die Wahrscheinlichkeit, einen Grenzpunkt zu umgehen, weniger als 5 % betragen dürfte, ist nach Ansicht des ICES ein Zielpunkt erreicht, wenn die Wahrscheinlichkeit, ihn zu überschreiten oder zu unterschreiten, bei 50 % liegt). Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad wird vom ICES und allen wissenschaftlichen Ausschüssen der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) als in jeder Hinsicht umsichtiger Vorsorgeansatz für die Bewirtschaftung der Fischbestände betrachtet. Es handelt sich dabei um die von diesen wissenschaftlichen Gremien angewandte Standardmethode.

In diesem Zusammenhang möchte Frankreich außerdem darauf hinweisen, dass dieses Ziel laut Aussage des ICES seinen Ausdruck darin findet, dass der MSY im Durchschnitt aller getesteten Szenarien erreicht wird. Diese unterschiedlichen Szenarien tragen allen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Daten und natürlichen Schwankungen in der Bestandsreproduktion Rechnung.

Wenn eine andere Wahrscheinlichkeit der Erreichung des MSY angestrebt wird, wie die Kommission es im besonderen Fall der Seezunge im Golf von Biskaya vorgeschlagen hat, bedeutet dies somit, dass dem seit vielen Jahren von der gesamten internationalen Wissenschaftsgemeinschaft angewandten statistischen Ansatz nicht Rechnung getragen wird.

Daher vertritt Frankreich die Auffassung, dass dieser von den wissenschaftlichen Gremien definierte und angewandte Grundsatz für das Erreichen des MSY für die Festlegung der Fangmöglichkeiten maßgeblich bleiben muss und somit auf den Seezungenbestand im Golf von Biskaya angewandt werden sollte.
